



**Gemeinde  
Wegenstetten**

---

# Abfallreglement

10.11.2014

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	Seite
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
<b>II Organisation</b>	1
Art. 3 Delegation Zweckverband	1
Art. 4 Aufsicht GAF	1
Art. 5 Unterstützung und Information	2
<b>III Abfallentsorgung</b>	2
Art. 6 Benützungspflicht	2
Art. 7 Spezialabfahren	2
Art. 8 Abfall öffentliche Anlagen	2
Art. 9 Kontrolle	3
Art. 10 Verbrennen	3
Art. 11 Verbotene Entsorgung	3
<b>IV Finanzierung</b>	3
Art. 12 Gebühren	3
<b>V Rechtsschutz und Vollzug</b>	4
Art. 13 Beschwerde	4
Art. 14 Vollstreckung, Verwaltungszwang	4
Art. 15 Strafbestimmungen	4
<b>VI Schlussbestimmungen</b>	4
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 17 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Wegenstetten beschliesst folgendes Reglement, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Dieses Ausführungsreglement regelt das einwandfreie und umweltschonende Entsorgen von Abfall. Alle Einwohnerinnen und Einwohner tragen dazu bei, möglichst wenig Abfall entstehen zu lassen.

### Art. 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## II. Organisation

### Art. 3

Delegation  
Zweckverband

Die Gemeinde Wegenstetten ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF). Die gesamte Abfallbewirtschaftung wird dem GAF übertragen.

### Art. 4

Aufsicht GAF

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet und zwar im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seiner Satzungen und den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung sowie dem bestehenden Betriebs- und Gebührenreglement.

Art. 5

Unterstützung  
und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, die Bevölkerung und die Betriebe.

### III. Abfallentsorgung

Art. 6

Benutzungspflicht

Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, resp. dem GAF übergeben werden. Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF, mit folgenden Ausnahmen:

- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche zwecks Verwertung, Wiederverwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können oder müssen.
- Das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 7

Spezialabfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann nach Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen und kann dazu Entsorgungsbeiträge erheben.

Art. 8

Abfall öffentliche  
Anlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallkörben an Strassen und in öffentlichen Anlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für das Deponieren von Haus- und Siedlungsabfällen oder sperriger Gegenstände benutzt werden.

<sup>3</sup> Der Inhalt der Abfallkörbe, das Abfallgut aus Robidog-Behältern und das Strassenwischgut sind von der Gemeinde separat und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Art. 9

Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde ermächtigt den GAF, im Rahmen des Vollzugs seines Betriebs- und Gebührenreglements namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, Abfallsäcke und Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, vom GAF oder von ihm Beauftragten öffnen zu lassen, um so Abfallsünder ermitteln zu können.

Art. 10

Verbrennen

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminées usw.) ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen trockener natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, sowie naturbelassenen Holzes im Freien, sofern dadurch nur wenig Rauch entsteht.

(Die Abfallverbrennung im Freien wurde in der Luftreinhalteverordnung unter Art. 26a präzisiert. Unter anderem wird festgehalten, dass ein Verbrennen im Freien eingeschränkt oder verboten werden kann, wenn dadurch übermässige Immissionen zu erwarten sind.)

Art. 11

Verbotene  
Entsorgung

Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten, ebenso das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen).

## IV. Finanzierung

Art. 12

Gebühren

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der GAF im Auftrag der Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollumfänglich decken.

<sup>2</sup> Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung und die Rückvergütung für erbrachte Leistungen.

<sup>3</sup> Nach Art. 7 kann die Gemeinde bei Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und Sammlungen durchführen. Die Gemeinde trägt deren Kosten. Dasselbe gilt für Leistungen die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, obwohl sie nicht in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>4</sup> Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden (z.B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw.) gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

## V. Rechtsschutz und Vollzug

### Art. 13

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder - sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht - beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### Art. 14

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73-78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### Art. 15

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Abfallreglement wird das seit 1. Mai 1992 geltende Reglement über die Abfallbewirtschaftung aufgehoben.

### Art. 17

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2001, in  
Rechtskraft erwachsen am 14. Januar 2002.

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
GEMEINDERAT WEGENSTETTEN**



Daniel Schreiber,  
Gemeindeammann



Brigitte Schmid Schüpbach,  
Gemeindeschreiberin